

(3) Die Eisenbahn ist zur Übernahme der im Transportplanbescheid festgelegten Leistungen verpflichtet.

(4) Sind einem Partner bis zum Vertragsabschluß die staatlichen Aufgaben nicht bekannt, so sind dem Absendervertrag die voraussichtlichen Transportaufgaben des nächsten Planjahres zugrunde zu legen. Die voraussichtlichen Transportaufgaben ergeben sich aus der Plandirektive, dem Planvorschlag oder der zu erwartenden Produktionserhöhung. Die voraussichtlichen Transportaufgaben sind bis zur Übergabe der staatlichen Aufgaben verbindlich.

#### § 19

(1) Durch Absenderverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

1. der Absender insbesondere

- a) zur fristgerechten und vollständigen Anmeldung des Transportbedarfs für das Quartal und die Monate unter Berücksichtigung der gewichtsmäßigen oder räumlichen Auslastung der Güterwagen,
- b) zur fristgerechten und gleichmäßigen Bestellung und Inanspruchnahme des im Transportplanbescheid bestätigten Transportraumes, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedarfstage und -mengen,
- c) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- d) zur Verbesserung der Beladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen;

2. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Bereitstellung des gemäß Ziff. 1 Buchst. b bestellten Transportraumes innerhalb des Abrechnungszeitraumes (Halbdekade, Sonn- und Feiertage, Monat),
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde,
- c) zur Einhaltung des Fahrplanes bei geschlossenen Zügen, die gemäß § 22 der Transportverordnung vereinbart sind.

(2) Durch Empfängerverträge werden gemäß § 7 der Transportverordnung verpflichtet:

1. die Eisenbahn insbesondere

- a) zur Abgabe der Ankündigung gemäß § 19 der Transportverordnung,
- b) zur Einhaltung der angekündigten Bereitstellungsstunde;

2. der Empfänger insbesondere

- a) zur jederzeitigen Entgegennahme der Ankündigung und Benachrichtigung,
- b) zur Verbesserung der Entladeleistung durch technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Ist ein Absender gleichzeitig Empfänger von Wagenladungen, so sind auch die Beziehungen bei der Entladung von Transportraum im Absendervertrag zu regeln.

(4) Transportbeteiligte und Eisenbahn sind verpflichtet, in den Transportverträgen Maßnahmen zur Ausnutzung aller örtlichen Reserven, die den Transportprozeß beschleunigen, zu vereinbaren.

(5) Die vertraglichen Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 dürfen durch andere Vereinbarungen nicht eingeschränkt werden. Hiervon sind die Verpflichtungen über die Abgabe und Entgegennahme von Ankündigung und Benachrichtigung ausgenommen.

#### § 20

(1) Bei Verletzung von Verpflichtungen aus dem Absendervertrag haben Vertragsstrafen zu zahlen:

1. der Absender

- a) für jede gegenüber dem Transportplananteil für die Halbdekade zuwenig bestellte und jede über den Monats-Transportplananteil in Anspruch genommene Doppelachse 20,—DM  
oder — wenn der Absender nicht zur gleichmäßigen Inanspruchnahme des Transportraumes verpflichtet ist — für jede gegenüber dem Monats-Transportplananteil zuwenig bestellte oder zuviel in Anspruch genommene Doppelachse 20,—DM
- b) für jede für Sonn- und Feiertage zuwenig bestellte Doppelachse 40,—DM
- c) für jede nicht rechtzeitig bestellte, jedoch von der Eisenbahn am Bedarfstag gestellte Doppelachse 5,—DM  
Abbestellte Doppelachsen gelten als nicht bestellt;

2. die Eisenbahn

- a) für jede nicht gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. a gestellte Doppelachse 20,— DM  
an Sonn- und Feiertagen 40,— DM
- b) für jede Überschreitung der angekündigten Bereitstellung um mehr als 1 Stunde je Güterwagen und Stunde 5,— DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 20,— DM
- c) für jeden nach § 19 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. c dem Empfänger mit mehr als 2 Stunden Verspätung bereitgestellten Güterwagen je volle Stunde 1,—DM  
jedoch je Güterwagen nicht mehr als 5,—DM